

SATZUNG DER GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG DER HEBBELSCHULE E.V.

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

- (1) Der Verein führt den Namen „Gesellschaft zur Förderung der Hebbelschule e.V.“ Er ist in das Vereinsregister eingetragen. (AG Kiel VR 1603)
- (2) Der Sitz des Vereins ist Kiel, Feldstraße 177
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung junger Menschen. Dieser Zweck wird insbesondere durch Förderung der Hebbelschule in Ihrer Ausstattung, ihren Einrichtungen und Veranstaltungen sowie durch die Unterstützung einzelner hilfsbedürftiger Schülerinnen und Schüler der Hebbelschule in ihrem Bestreben nach Bildung und Erziehung verwirklicht.
- (3) Dies geschieht insbesondere dadurch, dass der Verein
 - a) der Hebbelschule Geldmittel zur Verfügung stellt,
 - b) Ausstattungsstücke für die Hebbelschule beschafft und dieser zur Nutzung überlässt,
 - c) schulische Veranstaltungen und Einrichtungen der Hebbelschule dadurch fördert, dass er Geld und Sachmittel zur Verfügung stellt,
 - d) im Einzelfall Schülerinnen und Schüler, die in ihrem Bemühen um Erlangung von Bildung und Erziehung der Unterstützung bedürfen, dadurch fördert, dass er Geld oder Sachmittel zur Verfügung stellt.
 - e) die Trägerschaft außerunterrichtlicher Angebote im Zusammenwirken mit dem Schulträger übernimmt.Der Verein darf auch auf andere dem Satzungszweck dienliche Weise tätig werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Erstattungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des Vereins können Eltern von Schülerinnen und Schülern der Hebbelschule und andere volljährige Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres.
 - b) bei Eltern von Schülerinnen und Schülern der Hebbelschule automatisch mit Ablauf des Kalenderjahres in dem das jeweils letzte Kind, das die Hebbelschule besucht, sein Abitur erlangt hat, es sei denn, die Eltern möchten weiter Mitglied des Vereins bleiben und teilen dies dem Vorstand schriftlich mit.
 - b) durch Ausschluss aus wichtigem Grund.

§ 4 ORGANE DES VEREINS

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 5 DER VEREINSVORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden, dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden, dem Rechnungsführer und bis zu zehn Beisitzern.
- (2) Der Vorsitzende und der 1. stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsbefugt.
- (3) Der 1. stellvertretende Vorsitzende ist der Leiter der Hebbelschule.
- (4) Die anderen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre; sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel des Vereins. Die Beschlüsse des Vorstands ergehen mit Stimmenmehrheit.

§ 6 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über die Belange und Aktivitäten des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich schriftlich oder in Textform unter Bekanntgabe einer Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Ihre Hauptaufgaben sind:

- a) den Vorstand zu wählen
 - b) den Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegenzunehmen
 - c) über die Entlastung des Vorstands zu beschließen
 - d) zwei Kassenprüfer zu bestellen
 - e) über Satzungsänderungen zu beschließen
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von mindestens zwei Mitgliedern des Vereinsvorstands zu unterzeichnen ist.

§ 7 BEITRÄGE

- (1) In der Beitrittserklärung verpflichten sich die Mitglieder zur Zahlung eines von ihnen zu bestimmenden Betrages.
Der Mindestbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist erstmalig mit dem Beitritt fällig, danach im ersten Quartal des jeweiligen Geschäftsjahres.

§ 8 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der schriftlich oder in Textform mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen und mit Angabe des Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereins“ eingeladen wurde. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der auf der Auflösungsversammlung anwesenden Mitglieder.

- (2) Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation des Vereinsvermögens durch den Vorstand, sofern nicht die Auflösungsversammlung andere Liquidatoren wählt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an „Hebbelalumni – Verein Ehemaliger Hebbelschüler e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Für den Fall, dass dieser Verein zum Zeitpunkt der Liquidation nicht mehr besteht, ist der Überschuss der Liquidation der Landeshauptstadt Kiel mit der Maßgabe zu überweisen, die Mittel für die Hebbelschule zu verwenden.

§ 9 RECHTSSTREITIGKEITEN

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten ist das für den Sitz des Vereins zuständige Gericht.